

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40.02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 24.04.2017	68	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für berufs- und allgemein- bildende Schulen	02.05.2017	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	19.05.2017	☐	☒			
☒ Kreistag	07.06.2017	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 40.1	Beteiligt: 40.02	40		Landrat gez.Radeck	

Betreff:

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt wird hinsichtlich der Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II - wie in Anlage 2 zu § 12 formuliert - geändert.
2. Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt wird hinsichtlich der übrigen Änderungen zu den §§ 1 bis 11 – wie in der Anlage 2 formuliert – geändert.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 68	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Auf die Vorlage mit der Drucksachen-Nummer 38/2017 wird Bezug genommen (siehe Anlage 1).

5 Mit Beschluss des Kreistages vom 05.04.2017 wurde beschlossen, dass die **Übernahme der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II in Form eines Pilotprojektes mit geänderten Rahmenbedingungen um ein weiteres Jahr -begrenzt auf das Schuljahr 2017/18- fortgeführt** werden soll. Für diesen Zweck sollen erneut Mittel in Höhe von 100.000 € in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

15 Bei Einführung des Pilotprojektes im Schuljahr 2016/17 sollten vornehmlich die einkommensschwachen Familien entlastet werden. Aus diesem Grund wurde eine Einkommensstaffelung vorgenommen. Bei einem Jahresnettoeinkommen bis zu 20.000,-- € betrug die Erstattung 75 % des Gesamtwertes einer Sammel-Schülerzeitkarte der jeweiligen Tarifzone, bei einem Einkommen bis zu 25.000 € 50% und bei einem Einkommen bis zu 30.000 € noch 25%.

20 Personen, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Bis zum 13.04.2017 sind 10 Anträge bewilligt worden. Ein weiterer Antrag wird zurzeit geprüft.

25 Um mehr Familien zu unterstützen ist seitens der Kreisverwaltung angedacht, die Einkommensgrenzen um jeweils 10.000 € anzuheben, so dass mit einer Staffelung in Höhe von 30.000 €, 35.000 € und 40.000 € gearbeitet wird. Wie ursprünglich angedacht, wird zukünftig das Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen bei der Berechnung berücksichtigt.

30 Künftig sollen nicht mehr die Kosten für eine Sammel-Schülerzeitkarte erstattet werden, sondern die notwendigen Aufwendungen nach § 6 der Satzung Berücksichtigung finden. Eine Sammel-Schülerzeitkarte kann nur von Trägern der Schülerbeförderung erworben werden und ist im Vergleich zu den notwendigen Aufwendungen geringfügig günstiger.

35 Außerdem wurde eine Altersgrenze bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen, sowie die Voraussetzung, dass noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vorliegt.

40 **Die Höhe der zu erwartenden Kosten kann nicht beziffert werden, da die Anzahl der Anspruchsberechtigten nicht bekannt ist.**

45 Des Weiteren wurde im Hinblick auf die neu zu beschließende Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt diese in Gänze überarbeitet. Hierbei handelt es sich teilweise um Anpassungen an neue Gesetzeslagen sowie um bessere Lesbar- und Verständlichkeit. Die Änderungen sind aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu ersehen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 68	Jahr 2017

So wurde der § 2 dieser Satzung (Mindestentfernungen) übersichtlicher gestaltet sowie der Personenkreis komplettiert.

Außerdem soll künftig die sogenannte „Winterregelung“ (§ 2 Abs. 1) für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgänge sowie die „Ortsteilregelung“ (§ 2 Abs. 3) entfallen.

Nach der „Winterregelung“ haben diejenigen Schülerinnen und Schüler im Zeitraum von Oktober bis März (Winterhalbjahr) einen Anspruch auf kostenlose Beförderung, die zwischen 2 und 3 Kilometern von der Schule entfernt wohnen. In diesem Schuljahr liegen **aktuell 19 Anträge** auf Wintererstattung (Schüler aus dem Stadtgebiet Helmstedt) vor, was einem Kostenaufwand in Höhe von rd. 5.170 € entspricht.

Die Mindestentfernung für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgänge soll generell auf 3 Kilometer festgesetzt werden und gilt damit für den ges. Sek I-Bereich.

Sowohl für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gem. § 12 der neu zu beschließenden Satzung als auch für SuS der Berufseinstiegsklassen und der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese ohne Sekundarabschluss I besucht werden, soll die Mindestentfernung 4 Kilometer betragen.

Die sogenannte „Ortsteilregelung“ stellt eine Ungleichstellung dar. Schülerinnen und Schüler, die direkt in der Stadt wohnen und die Mindestentfernung aber knapp verfehlen, sind dadurch schlechter gestellt, als Schülerinnen und Schüler, die in einem Ortsteil in geringerer Entfernung unterhalb der Mindestentfernung wohnen.

Bei der derzeitigen „Ortsteilregelung“ „erwerben“ alle Schülerinnen und Schüler aus einem Ortsteil einen Beförderungsanspruch, sobald ein Schüler/eine Schülerin weiter als 3 Kilometer von der besuchten Schule entfernt wohnt. Künftig soll allein auf die Gefährlichkeit des Schulweges abgestellt werden.

Die „Ortsteilregelung“ betrifft die Ortsteile Esbeck, Hoiersdorf und Emmerstedt. Der Schulweg von Esbeck nach Schöningen ist sowohl für den Primar- als auch für den Sek-I-Bereich durch die Polizei als sicher eingestuft worden. Dies gilt ebenso für den Schulweg von Hoiersdorf nach Schöningen im Sek-I-Bereich. Dahingegen wurde der Weg von Schöningen nach Hoiersdorf für die Grundschulkinder als gefährlich eingestuft. Weiterhin ist der Schulweg von Emmerstedt nach Helmstedt sowohl für den Primar- als auch für den Sekundarbereich vom Verkehrssicherheitsbeauftragten der Polizei Helmstedt als gefährlich eingestuft worden.

Zudem soll die zumutbare Schulwegzeit im Primarbereich (§ 4 Abs. 1 Nr.1 bzw. neu § 3 Abs. 1 Nr. 1) von 60 Minuten auf 45 Minuten verringert werden. Diese Wegezeit wird für Grundschüler als zumutbar angesehen (nach der Kommentierung zu § 114 Niedersächsisches Schulgesetz).

Die Änderung der Satzung soll zum 01.08.2017 in Kraft treten.

Der per E-Mail vom 13.04.2017 seitens der FDP/UWG/ZIEL-Gruppe zu § 12 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt gestellte Antrag ist als Anlage 3 dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

Anlagen

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40.02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: .02.2017	38	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für berufs- und allgemein- bildende Schulen	07.03.2017	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	24.03.2017	☐	☒			
☒ Kreistag	05.04.2017	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 40.022	Beteiligt: 40.02	40			
				Landrat In Vertretung	

Betreff:

Übernahme der Beförderungskosten für Schüler-/innen der Sekundarstufe II

Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden, ob

- die teilweise Erstattung der Beförderungskosten für Schüler-/innen der Sekundarstufe II zum Ende Schuljahres 2016/2017 eingestellt oder
- unter geänderten Voraussetzungen für ein weiteres Pilotjahr weitergeführt wird, wobei die Höhe der eingesetzten Mittel identisch bleibt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Mit der Drucksachen-Nummer 45/2016 wurde vom Kreistag beschlossen, als Pilotprojekt begrenzt auf das Schuljahr 2016/2017, die Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II teilweise zu erstatten.

Die Erstattung soll unter Berücksichtigung des Einkommens der zum Haushalt zählenden Erziehungsberechtigten teilweise zu 25%, 50% oder 75% erfolgen. Erstattet werden hierbei die Kosten für eine Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK).

Für das Pilotprojekt sind je 100.000 Euro im Haushaltsjahr 2016 und 2017 veranschlagt.

Geregelt wird die Erstattung durch den gesondert eingefügten Paragraphen 10 in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt.

Nach Bekanntgabe durch die Presse gab es mehrere telefonische Anfragen, wobei bei der Erwähnung der Einkommensgrenzen bereits die Mehrheit mitgeteilt hat, dass sie nicht für eine Erstattung in Frage kommen. Einige Anrufer konnten auch an die zuständigen Stellen für Bildung und Teilhabe verwiesen werden.

Außer der Bekanntmachung durch Pressemitteilung und Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt, wurden die drei Gymnasien sowie die Berufsbildende Schulen des Landkreises Helmstedt, der Geschäftsbereich Jugend, die BAföG-Stelle und die Abteilung „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ des Geschäftsbereichs Soziales sowie die Stelle für Bildung und Teilhabe des Jobcenters Helmstedt dementsprechend informiert. Außerdem wurde gleichzeitig das Merkblatt (siehe Anlage 1) übersandt.

Insgesamt sind bis zum heutigen Stand um die 25 Anträge bzw. schriftliche Anfragen gestellt worden. Weitere rund 20 Anträge wurden auf Ausstellung einer Sammel-Schülerzeitkarte gestellt, die in der Regel nur bis zur 10. Klasse der allgemeinbildenden Schulen ausgestellt werden. Diese Antragsteller haben eine Ablehnung mit Hinweis auf die teilweise Erstattung im Sekundarbereich II erhalten. Zum größten Teil erfolgte dann keine Rückmeldung seitens der Antragssteller.

Von den eingegangenen Anträgen wurden zwei an die entsprechenden Stellen für Bildung und Teilhabe, einer an den Geschäftsbereich Soziales und einer an den Geschäftsbereich Jugend (Pflegekind) weitergeleitet. Bei fünf Anfragen wurden Antragsformulare zugesandt. Bislang erfolgte noch keine Rückmeldung.

Bewilligt sind sechs Anträge mit einer Erstattung zu 75%, zwei Anträge zu 50% und kein Antrag zu 25%, wobei zwei Erstattungsfälle zu 75% nur für die Monate August und September 2016 bzw. für die Monate August bis Dezember 2016 liefen. Danach erfolgte die Beförderung mit einem privaten PKW. Diese Beförderungsart ist von der Erstattung ausgenommen, da der öffentliche Personennahverkehr durch diese neue Regelung gestärkt werden soll.

Drei weitere Anträge liegen derzeit zur Bearbeitung vor.

Von den im Jahr 2016 veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von 100.000 Euro wurden bisher rd. 1.450,- Euro ausgegeben. Erstattet wurden bislang Schülerbeförderungskosten für die Monate August bis Dezember 2016. Bis Juni 2017 werden bei gleichbleibender Anzahl von Erstattungsfällen weitere rd. 1.500,- Euro ausgezahlt werden. Die Summe der Erstattungen im Schuljahr 2016/2017 liegt dann bei rund 2.950,- Euro.

...

Es ist nun zu entscheiden, ob das Pilotprojekt zum Ende des Schuljahres 2016/2017 eingestellt oder unter Anhebung der Einkommensgrenze weitergeführt wird.

55 Für eine Einstellung des Pilotprojekts spricht die sehr geringe Anzahl von Bewilligungen in Verbindung mit der Haushaltssituation. Es ist zu bedenken, dass Fälle mit außergewöhnlicher Belastung (z. B. Beförderung mit Rollstuhl, Unterhaltung von Pflegekindern), die nicht unter die Leistungen für Bildung und Teilhabe fallen, bereits von den Geschäftsbereichen Soziales bzw. Jugend bearbeitet werden.

Da die Einkommensgrenzen auf keiner statistischen Grundlage für Geringverdiener ermittelt werden konnten, erscheint auch eine Anhebung angebracht.
65 Für die Fortführung des Pilotprojekts wäre die Satzung abzuändern. Es wird vorgeschlagen die Einkommensgrenzen um jeweils 10.000 Euro anzuheben (auf 30.000 Euro, 35.000 Euro und 40.000 Euro), damit evtl. mehr Schüler/innen einen Anspruch begründen können.

Außerdem ist die Satzung dahingehend abzuändern, dass nicht mehr das Einkommen der zum Haushalt zählenden Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen ist, sondern das der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen. Ansonsten kann es zu sozialen Ungerechtigkeiten kommen, wenn z. B. das Einkommen des neuen Ehe-/ Lebenspartners nicht mit zu berechnen ist, da dieser kein Erziehungsberechtigter ist.

75 Aufgefallen ist, dass Anträge bzw. Anfragen von Vollzeitschüler/innen in Ausbildung (z. B. zum Biologisch-technischen Assistenten, Ergotherapeuten) gestellt werden. Diese Gruppe von Schülern war bei der Erarbeitung der Beförderungserstattung im Sekundarbereich II nicht angedacht gewesen. Ursprünglich sollten die Erstattungen nur für die Schüler/innen der Gymnasien und der Berufsbildenden Schulen gelten. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum dieser Schülerkreis, der sich in einer vollschulischen Erstausbildung befindet, von dieser Regelung ausgenommen werden sollte.

Eine weitere Änderung betrifft die in der Satzung festgelegte Regelung, dass die Kosten für eine Sammel-Schülerzeitkarte erstattet werden. Zukünftig sind die notwendigen Kosten teilweise zu erstatten. Die Sammel-Schülerzeitkarten sind vom Preis her geringfügig günstiger als die zu beschaffenen Monats-, Wochen- und Einzelkarten. Allerdings können die Sammel-Schülerzeitkarten nicht von den Schüler/innen bzw. den Erziehungsberechtigten erworben werden.

90

95

100

105 LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
- Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport -

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 38/2017

110 Informationsblatt

Erstattung von Schülerfahrtkosten im Sekundarbereich II

115 I. Allgemeines

1. Für die im Kreisgebiet wohnenden, anspruchsberechtigten Vollzeitschüler/-innen des Sekundarbereiches II können auf Antrag die Fahrtkosten anteilig erstattet werden.
2. Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht für Vollzeitschüler/-innen bei einer Länge des Schulwegs von mehr als 3000 m und ist abhängig vom Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt gehörenden Erziehungsberechtigten (auch eheähnliche Gemeinschaften).

120

Folgende Erstattungen sind möglich:

Einkommen	Erstattung
• bis 20.000,00 Euro	75 Prozent
• bis 25.000,00 Euro	50 Prozent
• bis 30.000,00 Euro	25 Prozent

125

Das Einkommen ist durch Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B. Gehaltsabrechnungen, Bescheide) zu belegen.

3. Der Anspruch auf anteilige Erstattung der Fahrtkosten besteht für Vollzeitschüler/-innen
 - der gymnasialen Oberstufen (11. und 12. Klassen), mit Ausnahme der Förderschulen mit Schwerpunkt geistige Entwicklung (diese haben Anspruch auf Schülerbeförderung)
 - der zweiten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schüler/-innen diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen (Schüler/-innen der ersten Klassen haben Anspruch auf Schülerbeförderung)
 - von Berufsfachschulen, soweit die Schüler/-innen diese mit Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen
 - von Fachoberschulen (FOS)
 - von beruflichen Gymnasien
4. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind **spätestens bis zum 31.10.** eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

130

135

5. Der Erstattungsbetrag bemisst sich am Gesamtwert einer **Sammel-Schülerzeitkarte** der jeweiligen Tarifzone.
Eine Kostenerstattung kann nur gegen Vorlage der Originalfahrkarten erfolgen.
6. **Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.**

140

145

II. Hinweise

150 **Für den Erwerb von Schülerwochen- und/oder Schülermonatskarten** ist die Ausstellung einer **Kundenkarte** beim jeweiligen Verkehrsträger zu beantragen.

Auf der Rückseite des Informationsblattes ist für Sie zusammen gestellt, welche Fahrkarten für den jeweiligen Monat am vorteilhaftesten/ notwendig sind. Die Angaben gelten für das Schuljahr 2016/2017.

155

160

Notwendige Aufwendungen:

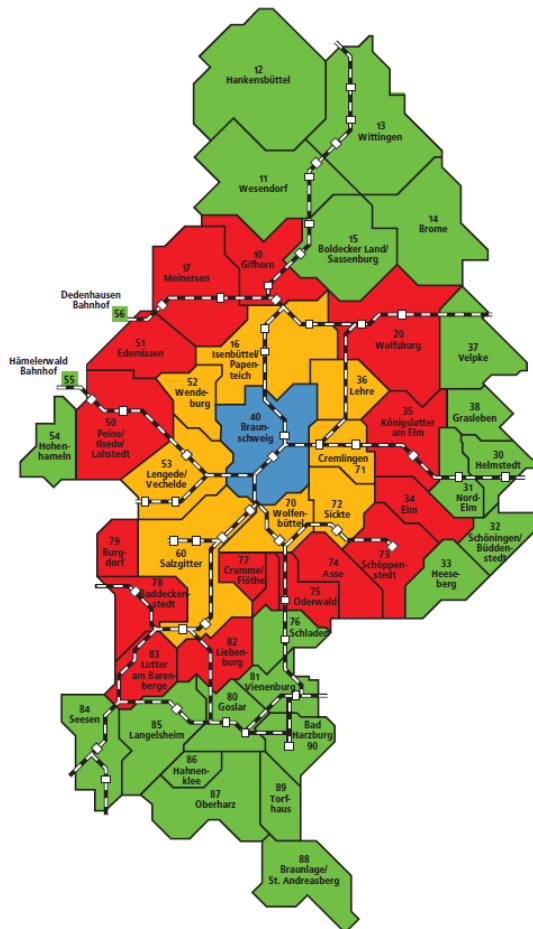
Monat	Tarifzone 1	Tarifzone 2	Tarifzone 3	Tarifzone 4
August 2016	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
September 2016	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
Oktober 2016	1 2er-Fahrschein + 2 Wochenkarten	1 2er-Fahrschein + 2 Wochenkarten	1 2er-Fahrschein + 2 Wochenkarten	1 2er-Fahrschein + 2 Wochenkarten
November 2016	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
Dezember 2016	4 2er-Fahrscheine + 2 Wochenkarten	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
Januar 2017	3 Wochenkarten	3 Wochenkarten	3 Wochenkarten	3 Wochenkarten
Februar 2017	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
März 2017	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
April 2017	2 Wochenkarten	2 Wochenkarten	2 Wochenkarten	2 Wochenkarten
Mai 2017	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
Juni 2017	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
Juli 2017	Ferien	Ferien	Ferien	Ferien

165

Die Verpflichtung auf die Erstattung der Schülerfahrtkosten wird auf die Höhe der Kosten von Sammel-Schülerzeitkarten für bis zu 4 Tarifzonen im öffentlichen Personennahverkehr des Verbundtarifes Region Braunschweig beschränkt. Alle weiteren Aufwendungen, die über der Kostenbeschränkung von 4 Tarifzonen liegen, müssen von den Erziehungsberechtigten getragen werden.

170

Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden nicht eingerichtet (§ 10 (4) der Satzung).



Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

SATZUNG

**über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.06.2016**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.06.2016 die 4. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme nach § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie in den Fällen des § 114 Abs. 1 Satz 2, Nrn.: 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ oder „Schülerin oder/bzw. Schüler“ verwendet.

SATZUNG

**über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.06.2017**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07.06.2017 die 5. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG (Beförderungs- oder Erstattungspflicht) besteht für
- a) Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
 - b) Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Absatz 3 NSchG teilnehmen,
 - c) Schülerinnen und Schüler der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
 - d) Schülerinnen und Schüler der 11. - 12. Schuljahrgänge der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
 - e) Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule,

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungs-bedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit	f) <u>Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,</u> <u>wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet oder der Schulweg unzumutbar i.S.d. § 4 dieser Satzung ist.</u> <u>Über den § 114 NSchG hinaus besteht auch ein möglicher Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für</u> g) <u>Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II,</u> <u>sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung erfüllen.</u> Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung Schülerin und Schüler verwendet. (2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. <u>Aus dem Attest muss zweifelsfrei die Diagnose/ Art der Behinderung, die Kausalität zwischen Erkrankung/ Behinderung und der Unfähigkeit der Bewältigung eines selbständigen Schulweges sowie eine Prognose für die Dauer der Anspruchsberechtigung hervorgehen.</u> Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch <u>berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Profilunterricht an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Helmstedt, Betriebserkundungen und Betriebspraktika).</u> <u>Für Fahrten zu Praktikumsbetrieben werden maximal die Fahrtkosten der Tarifzone 4 im öffentlichen Personennahverkehr des Verbundtarifes Region</u>
---	---

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung.

- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird.
- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

§ 2

Mindestentfernungen

- (1) Die Schulwegmindestentfernung für einen Anspruch auf Schülerbeförderung ist bei einer Länge des Schulweges von mehr als 2000 m im gesamten Schuljahr erfüllt für,

Braunschweig erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung.

- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird.
- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

§ 2

Mindestentfernungen

- (1) Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 a) - f) dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

1. Schülerinnen und Schüler des Schulkindergartens, 2. Schülerinnen und Schüler der Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG und für 3. Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches sowie für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgänge während der Zeit vom 01.10. – 31.03. („Winterhalbjahr“) des Schuljahres. (2) Die Schulwegmindestentfernung ist bei einer Länge des Schulweges von mehr als 3000 m erfüllt für 1. Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I, 2. Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen und 3. Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule, sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen,	zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) die folgenden Mindestentfernungen überschritten werden: 1. Schülerinnen und Schüler - des Schulkindergartens, mehr als - die an Sprachfördermaßnahmen 2.000 m gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, - des Primarbereiches (Jahrgänge 1 bis 4) entfällt 2. Schülerinnen und Schüler - der 5. bis 10. Schuljahrgänge, mehr als 3.000 m 3. Schülerinnen und Schüler - der Sekundarstufe II gem. § 12 dieser Satzung, mehr als - der Berufseinstiegsschule, 4.000 m - der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese ohne Sekundarabschluss I besucht werden Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, gilt keine Mindestentfernung. unter Absatz 1 aufgenommen
--	--

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

im gesamten Schuljahr.

- (3) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler aus einer Ortschaft oder einer vor der Gebietsreform selbständigen Gemeinde die Voraussetzungen für eine Beförderung zur zuständigen Schule, ohne dass ein Fall des § 1 Abs. 2 dieser Satzung gegeben ist, und wohnt die anspruchsberechtigte Schülerin bzw. der anspruchsberechtigte Schüler innerhalb der geschlossenen Ortschaft, so sind alle Schülerinnen und Schüler aus dieser Ortschaft oder der vor der Gebietsreform selbständigen Gemeinde zu befördern. Die Beförderung dieser Schülerinnen und Schüler wird mit Ablauf desjenigen Schuljahres eingestellt, in dem die Voraussetzung des Satzes 1 entfallen ist.
- (4) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

vorher mit unter Absatz 4

- (5) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

entfällt

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, **zumutbare**, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. **Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt.**
- (3) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (4) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

§ 3

Schulweg

- (1) Schulweg i. S. d. § 2 dieser Satzung ist der Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes. Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt.
- (2) Ist der Schulweg sowohl zu Fuß als auch unter Inanspruchnahme öffentlicher Beförderungsmittel zurückzulegen, so besteht der Anspruch auf Inanspruchnahme eines besonderen Beförderungsmittels am Wohn- und/oder Schulort nur, wenn der Weg von der Wohnung zur ersten zu benutzenden Haltestelle sowie von der Umsteigehaltestelle zur Schule die jeweils gültige Mindestentfernung nach § 2 übersteigt.

§ 4

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar:
 1. im Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten,
 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten,
 3. für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.

entfällt

Satz 2 in § 2 Absatz 2 eingefügt

entfällt

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar:
 1. im Primarbereich **sowie für Kinder nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung** nicht mehr als **45 Minuten**,
 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten,
 3. für Schülerinnen und Schüler **der berufsbildenden Schulen nach § 1 dieser Satzung**, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
1. Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder die Schülerin nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
 2. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 3. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 4. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 5. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

neu

neu

im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 75 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.

- (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Sonderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.
- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.

- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
1. Schulen mit besonderem Bildungsgang, ~~der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder die Schülerin nächsten Schule angeboten wird,~~ in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
 2. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 3. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 4. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 5. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

6. Schulen mit besonderem überregionalen Angebot.

7. Schulen außerhalb des Landkreises Helmstedt.

im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 75 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.

- (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. ~~Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Sonderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.~~
- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

§ 5

Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I als grundsätzlich zumutbar:
 1. vor Unterrichtsbeginn **30** Minuten,
 2. nach Unterrichtsschluss **50** Minuten.
- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind.
- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung.

§ 6

Beförderungsmittel

neu

§ 4

Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I **und II** als grundsätzlich zumutbar:
 1. vor Unterrichtsbeginn **30** Minuten,
 2. nach Unterrichtsschluss **50** Minuten.
- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind.
- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung.

§ 5

Beförderungsmittel

- (1) **Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:**
 1. **Öffentliche Verkehrsmittel,**
 2. **durch den Landkreis Helmstedt beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen) eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens,**
 3. **die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).**

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

(1) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern der Landkreis Helmstedt nicht eigene Beförderungsmittel zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 7 eingesetzt werden, wenn

1. Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen,
2. aus amtsärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist,
3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist und
4. die in §§ 4 und 5 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden.

neu

(3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

§ 7

Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen gelten

(2) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern diese unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und die kostengünstigste Regelung darstellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn

1. Öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen,
2. aus amtsärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist,
3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist,
4. die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder
5. die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug nach den Regelungen dieser Satzung kostengünstiger ist.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen gelten

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife,
2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) des Bundesreisekostengesetzes gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer. **neu**

neu

§ 8

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 7 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 9

Fahrradpauschale für Schüler

Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern eine Fahrradpauschale, wenn sie ihre

1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife,
2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) **der Niedersächsischen Reisekostenverordnung** gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer, **wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem PKW zurückgelegt werden kann.**

Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § **6** dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen **im Original** beizufügen.

§ 8

Fahrradpauschale für Schüler

Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 **Buchst. a) bis f)** anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern eine Fahrradpauschale,

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

Sammelschülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll.

Die Fahrradpauschale beträgt:

- a) 100 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr
- b) 50 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)
- c) 50 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Winterhalbjahr (1.10. - 31.03.)

neu

wenn sie ihre Sammel-schülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll.

Die Fahrradpauschale beträgt:

- a) 100,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr
- b) 50,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)

entfällt

§ 9

Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Helmstedt zurückzugeben.
- (2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis Helmstedt entfällt in jedem Fall, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Helmstedt befindet.
- (3) Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Helmstedt zurückgegeben, ist der Landkreis Helmstedt berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung stellen.
- (4) Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte zurückgefordert werden.

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“neuneu**§ 10****Schülerbeförderung im Sekundarbereich II**

- (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der Schülerfahrtkosten, soweit das **Jahresnettoeinkommen** der zum Haushalt zählenden Erziehungsberechtigten (auch eheähnliche Gemeinschaften) bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet. Voraussetzung ist, dass der Schulweg mehr als 3000 m beträgt und die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) vorgelegt werden.

§ 10**Ersatzausstellung einer Fahrkarte**

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung und betragen zurzeit:

- Bei einer beschädigten Fahrkarte	10,00 Euro
- Bei einer verlorenen Fahrkarte	30,00 Euro.

§ 11**Fahrtkosten für Austauschschülerinnen und -schüler**

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen des Schüleraustauschs im Landkreis Helmstedt aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12**Schülerbeförderung im Sekundarbereich II**

- (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das **Jahresnettoeinkommen** der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.

Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein:

- der Schulweg beträgt mehr als 4000 m,
- es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor,

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

(2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 20.000 €	Erstattung von 75 %
Bis 25.000 €	Erstattung von 50 %
Bis 30.000 €	Erstattung von 25%

Der Erstattungsbetrag bemisst sich am Gesamtwert einer Sammel-Schülerzeitkarte der jeweiligen Tarifzone.

(3) Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2016 in Kraft.

- die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt.

(2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 30.000 €	Erstattung von 75 %
Bis 35.000 €	Erstattung von 50 %
Bis 40.000 €	Erstattung von 25%

geändert: notwendige Aufwendungen (s. Abs. 1)

(3) Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum **01.08.2017** in Kraft.

Vorzimmer Landrat

Von: Lars Alt <alt@julis.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. April 2017 14:53
An: Vorzimmer.Landrat (vorzimmer.landrat@landkreis-helmstedt.de)
Cc: Manja Heinrich
Betreff: Fwd: Einreichung von Anträgen - FDP/UWG/ZIEL
Anlagen: Antrag_Sek II.pdf; Antrag_Sek II.docx; Antrag_Facebook.pdf;
Antrag_Facebook.docx

Sehr geehrter Herr Landrat Radeck,

anliegend übersende ich Ihnen zwei Anträge
mit der Bitte um Eingangsbestätigung

a) Schülerbeförderung in der Sekundarstufe II

=> Einreichung mit der Bitte um Beratung im kommenden Schulausschuss

Sollte hierzu eine Verwaltungsvorlage im kommenden Schulausschuss aufgelegt werden, werde
ich den Antragstext ggf. als Änderungsantrag einbringen

b) Facebook-Seite des Landkreises

=>

Einreichung mit der Bitte um Beratung im kommenden Kreistag

Herzliche Grüße

Lars Alt

--

Lars Alt

Landesvorsitzender der Jungen Liberalen Niedersachsen e.V.
Mitglied im Landesvorstand der FDP Niedersachsen

Kontakt

Mobil: +49 171 - 170 63 27

E-Mail: alt@julis.de

[Facebook](#)



Geschäftsstelle

Junge Liberale Niedersachsen e.V.
Heinrich-Jürgens-Haus

Walter-Giesecking-Straße 22
D-30159 Hannover
Telefon: +49 511 - 280 71 27
Telefax: +49 511 - 280 71 25

www.julis-nds.de

www.fdp-helmstedt.de

Übernahme der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

Antragsteller: FDP/UWG/ZIEL-Gruppe

Beschlussvorschlag:

Ab dem Schuljahr 2017/2018 werden den im Kreisgebiet wohnenden, anspruchsberechtigten Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschülern des Sekundarbereichs II auf Antrag die Fahrtkosten nach den folgenden Maßstäben erstattet, wobei mittelfristig über den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) eine Jugendnetzkarte initiiert werden soll, die das Verbundgebiet des Verkehrsverbundes der Region Braunschweig umfasst.

1. Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht für Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler bei einer Länge des Schulweges von mehr als 3000 m.
2. Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung ist für die vorgenannten Anspruchsberechtigten abhängig vom Jahresnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Ein etwaiges Einkommen der Vollzeitschülerin/des Vollzeitschülers wird in der Ermittlung des Jahresnettoeinkommens nicht berücksichtigt.

Es werden folgende Erstattungsbedingungen festgelegt:

- a) Jahresnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen unter 35.000 Euro:
Vollerstattung des Fahrkartenpreises

Bei Familien mit mehreren Kindern erhöht sich die Jahresnettoeinkommensgrenze aller im Haushalt lebenden Personen um 5.000 Euro pro Kind.

- b) Jahresnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen
über 35.000 Euro - bei einem Kind: Keine Erstattung des Fahrkartenpreises
über 40.000 Euro – bei zwei Kindern: Keine Erstattung des Fahrkartenpreises
über 45.000 Euro – bei drei Kindern: Keine Erstattung des Fahrkartenpreises

Bei mehr als drei Kindern verschiebt sich die Einkommensgrenze analog zu der vorgenannten Regelung.

Das Einkommen ist durch Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B. Gehaltsabrechnungen, Bescheide) zu belegen.

3. Der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht für Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler:

- der gymnasialen Oberstufen (11. und 12. Klassen sowie ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die 13. Klassen) mit Ausnahme der Förderschulen mit Schwerpunkt geistige Entwicklung, da diese einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben
- von beruflichen Gymnasien
- von Fachoberschulen (FOS)
- in Ausbildung
- der zweiten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen
- von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese mit Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen

Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind halbjährlich, spätestens zum 30.01. und 30.07. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schulhalbjahr zu stellen. Ein unbürokratischer Vordruck wird hierfür seitens der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen und damit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Neuregelung zur Kostenübernahme der Schülerbeförderung in der Sekundarstufe II ist im Rahmen von Pressemitteilungen, Veröffentlichungen auf den Internetseiten des Landkreises, Mitteilungen in den sozialen Netzwerken und durch eine Information an die Schüler-, Eltern- und Lehrerververtretungen sowie aller betroffenen Schulen und Institutionen publik zu machen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden auf Basis einer Kalkulation der Kreisverwaltung ab dem Jahr 2018 in den Haushalt eingestellt. Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluation dieser Erstattungsrichtlinie.

Für die FDP/UWG/ZIEL-Gruppe

Lars Alt, Gruppenvorsitzender